

## **Satzung der Gemeinde Bördeland über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten**

Auf der Grundlage der §§ 6, 34 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.04.2013 (Amtsblatt BLK Nr. 05 v. 07.06.2013) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Bördeland**

- 1) Die Gemeinde Bördeland kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in einzigartiger Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern der Gemeinde, besonders der jüngeren Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung zur Entwicklung der Gemeinde Bördeland zu vermitteln.
- 2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Bördeland auch überregional zu Ehre gereichen.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht ist höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer das Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Gemeinde Bördeland gebunden.
- 4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief und werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Bördeland eingeladen.

### **§ 2**

#### **Antragstellung**

- 1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann vom Bürgermeister, Fraktionen des Gemeinderates und dem jeweiligen Ortschaftsrat oder von Dritten gestellt werden.
- 2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- 3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen und Anhörungen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat zur

- Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
  - 5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf keiner Begründung.
  - 6) Die Entscheidungen des Gemeinderates zu dieser Ehrung werden gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

### **§ 3 Verleihung**

- 1) Zur Verleihung ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Gemeinderates und vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- 2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Dienste sowie Datum und Bezeichnung des Gemeinderatsbeschlusses.
- 3) Die Ehrung findet im würdigen Rahmen und in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und Gemeinderat statt.
- 4) Über die vorgenommenen Ehrungen ist in der Gemeinde ein Register zu führen.
- 5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Person zustimmt.

### **§ 4 Aberkennung**

- 1) Das Ehrenbürgerrecht kann bei unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen der Gemeinde Bördeland in erheblichem Maße schadet wieder aberkannt werden.
- 2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und nachprüfbare Festlegungen enthalten. Die Prüfung des Antrags erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates ob dem Antrag stattgegeben wird.
- 4) Der Widerruf der Ehrung ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- 5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert.
- 6) Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Inhaber schriftlich mitzuteilen und die Streichung im Register (§3 Abs. 4) der Gemeinde Bördeland zu veranlassen.

**§ 5**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 12.12.2013

Bernd Nimmich  
Bürgermeister